

Satzung
Der Kleingartenkolonie Hinckeldey e. V.
Straße 70 Nr. 23,31 und 39
13627 Berlin

Inhalt

- § 1 - Name und Sitz des Vereins
- § 2 - Zweck und Aufgaben
- § 3 - Mitgliedschaft
- § 4 - Rechte und Pflichten
- § 5 - Mitteilungen
- § 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 - Finanzen
- § 8 - Organe
- § 9 - Gesamtvorstand und Vorstand
- § 10 - Mitgliederversammlung
- § 11 - Kassenprüfer
- § 12 - Schiedskommission
- § 13 - Wahlen und Amtsdauer
- § 14 - Entschädigungen
- § 15 - Auflösung des Vereins

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1.1) Der Verein führt den Namen

Kleingartenkolonie Hinckeldey e. V.

Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Kleingärtner Charlottenburg e. V.; und dieser gehört dem Landesverband der Gartenfreunde e. V., Organisation der Kleingärtner, Siedler und Eigenheimbesitzer, an.

Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter dem Aktenzeichen 13925 Nz eingetragen.

(1.2) Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

(1.3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

(2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2.2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2.3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2.4) Der Verein erstrebt im engsten Zusammenwirken mit den Verbänden und unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen, das Kleingartenwesen zu erhalten und zu fördern durch:

- a) Förderung des Umweltschutzes
- b) praktische Unterweisungen
- c) Erfahrungsaustausch und belehrende Vorträge
- d) Jugendpflege

§ 3 - Mitgliedschaft

(3.1) Mitglied kann jeweils nur ein Pächter einer Kleingartenparzelle werden. Er ist bei Abschluss des Unterpachtvertrages dem Verein zu benennen. Eines schriftlichen Aufnahmeantrages bedarf es nicht. Die Satzung ist durch eigenhändige Unterschrift des Eintretenden anzuerkennen.

- (3.2) Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen im Allgemeinen oder um den Kleingartenverein besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (4.1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Neben den Versammlungen auch die vom Verein angesetzten Veranstaltungen und Fachvorträge zu besuchen.
- b) Sich in kleingärtnerischen Fragen von den Mitgliedern des Vorstandes – Gartenfachberater – im Rahmen deren Möglichkeiten kostenlos beraten zu lassen.
- c) Die Mitglieder haben Stimmrecht in den Versammlungen und Sitzungen. Nach einjähriger Mitgliedschaft können Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- d) Bei gekündigten Mitgliedern und bei Mitgliedern, gegen die ein Ausschlussverfahren schwebt, ruhen sämtliche Rechte.

- (4.2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Kalenderjahres unentgeltlich bis zu 10 Stunden Gemeinschaftsarbeit für den Verein zu leisten. Ersatzpersonen können gestellt werden. Durch die Mitarbeit als Funktionsträger gilt diese Zeit als erfüllt, unabhängig davon, ob die Anzahl der Stunden hierbei unter- oder überschritten wurde.
- b) Alle Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Versammlungen und Sitzungen des Vereins ladungsgemäß teilzunehmen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Anschriftenänderung und ggf. die Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen.
- d) Grundsätzlich ist das Befahren der Koloniewege mit Kraftfahrzeugen aller Art verboten.
- e) Die in der Satzung des Vereins festgelegten Ziele zu fördern und zu unterstützen,
- f) den gemäß der Satzung gefassten Beschlüssen der Organe des Vereins oder den Anordnungen der übergeordneten Verbände Folge zu leisten,
- g) gegenüber allen Mitgliedern uneigennützig Gartennachbarschaft zu pflegen,
- h) zur Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Vereinsgelände beizutragen und mit dem Vereinseigentum schonend umzugehen,
- i) die festgesetzten Beiträge und Umlagen, die Pacht, das Wassergeld, die Kosten für Müllabfuhr und andere beschlossenen Kosten bei Fälligkeit zu entrichten und
- j) die Bestimmungen des Unterpachtvertrages sowie der Gartenordnung und deren Ergänzungen genauestens zu befolgen ist Verpflichtung jedes Mitgliedes.

§ 5 - Mitteilungen

Für Mitglieder verbindliche Benachrichtigungen erfolgen schriftlich in den Aushängkästen an den Zugängen der Kolonie sowie durch Veröffentlichungen in der Fachzeitung, deren Haltung Gegenstand des Pachtvertrages ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über die im Aushang und in der Fachzeitung veröffentlichten Mitteilungen auf dem Laufenden zu halten.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

(6.1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Beendigung des Unterpachtvertrages durch den/die Unterpächter/in oder Pächter/in,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss,
- e) durch Löschung des Kleingartenvereins im Vereinsregister.

(6.2) Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Davon abweichende Austrittstermine sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

(6.3) Bei Austritt oder Verstößen gegen die Bestimmungen des Unterpachtvertrages, des Kleingartenrechts insbesondere bei

- a) Nichtentrichtung des Pachtzinses und/oder beschlossener Umlagen für mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr und wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt ist,
- b) schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch den Pächter oder von ihm auf dem Grundstück geduldeter Personen, z. B. nachhaltige Störung des Friedens der Kleingartengemeinschaft,
- c) fortgesetzter nicht kleingärtnerischer Nutzung trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand,
- d) Überlassung des Grundstücks an Dritte,
- e) Nichtabstellung erheblicher Bewirtschaftungsmängel innerhalb angemessener Frist,
- f) Verweigerung jeglicher Gemeinschaftsleistungen für den Verein und den Bezug der Verbandszeitung

kann durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung der Ausschluss des Mitgliedes und die Kündigung seiner Kleingartenparzelle, den Bestimmungen des geltenden Kleingartenrechts entsprechend, beschlossen werden.

(6.4) Folgemaßnahmen werden durch den Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e.V. vorgenommen.

(6.5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlage- und Verbrauchsforderungen.

Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Vorauszahlungen sind ausgeschlossen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

§ 7 - Finanzen

- (7.1) Die Ausgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder gedeckt, die jährlich im Voraus bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten sind. In den Beiträgen müssen die an die Dachorganisation abzuführenden Beiträge enthalten sein.
- (7.2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung für das jeweils nächste Geschäftsjahr beschlossen.
- (7.3) Für außerordentliche Ausgaben können Umlagen erhoben werden. Die Umlagen werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen.
- (7.4) Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (7.5) Durchlaufende Gelder sind an den Verein zu zahlen und werden von diesem weitergeleitet.
- (7.6) Der Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr ist zur letzten ordentlichen Mitgliederversammlung des laufenden Jahres vorzulegen.
- (7.7) Die Jahresrechnung ist zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Jahres geprüft vorzulegen.
- (7.8) Über Anträge auf Stundung entscheidet der Gesamtvorstand.
- (7.9) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag des Vereins befreit.

§ 8 - Organe

- (8.1) Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 9 - Vorstand und erweiterter Vorstand

- (9.1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet und verwaltet; dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (9.2) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzende/n
 - 2. Vorsitzende/n
 - 1. Kassierer/in
 - 1. Schriftführer/in

Zwei der Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

(9.3) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Vorstand
- 2. Kassierer/in
- 2. Schriftführer/in
- Wasserwart/in
- Gartenfachberater/in
- Wegeobleuten
- Jugendwart/in
- Delegierten zum Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e. V.
- Sprechern/innen des Vergnügungsausschusses

(9.4) Der erweiterte Vorstand überwacht die Durchführung und Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnungen, der Unterpachtverträge nebst Gartenordnung sowie der Beschlüsse. Er tagt nach Bedarf oder wenn $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder dies fordert und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(9.5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Beschlüsse der Organe des Vereins sowie des Bezirksverbandes Charlottenburg der Kleingärtner e. V. durchzuführen, er tagt nach Bedarf.

(9.6) Der/Die Kassierer/in erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Kleingartenvereins. Desgleichen ist er/sie für alle Pachtzahlungen und Einziehungen derselben im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zuständig. Ihm/Ihr obliegt die Erstellung des Kas- senberichtes.

(9.7) Der/Die 2. Kassierer/in hat den/die 1. Kassierer/in in seiner/ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(9.8) Der 1. Schriftführer/in hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen und zur Beurkundung der gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse einzutragen. Die Niederschriften (Protokolle) sind in der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Annahme durch die Anwesenden vom ersten Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(9.9) Der/Die 2. Schriftführer/in hat den/die 1. Schriftführer/in in seiner/ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(9.10) Die Aufgaben der Fachberater/innen, anderer Funktionsträger/innen und der Ausschüsse werden vom erweiterten Vorstand festgelegt.

(9.11) Die Delegierten haben bei den Bezirksverbandstagen des Bezirksverbandes Charlottenburg der Kleingärtner e. V. die Interessen des Vereins zu vertreten und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie sind jedoch frei in ihren Entschlüssen und keinen Weisungen unterworfen.

(9.12) Nach Ablauf der Legislaturperiode bleibt der erweiterte Vorstand, auch nach der Entlastung durch die Mitgliederversammlung, grundsätzlich bis zum Abschluss des Wahlaktes für einen neuen erweiterten Vorstand im Amt.

- (9.13) Alle Vorstandsmitglieder, die an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind, haben den Vorstand bzw. ihre Vertreter davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die notwendigen Unterlagen zu übergeben.
- (9.14) Die Wegeobleute können auch in einer Doppelfunktion als Vertrauensleute für eine bestimmte Aufgabe tätig werden. Sie sind gegenüber den Pächtern weisungsbefugt und unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (10.1) Mitgliederversammlungen finden mindestens halbjährlich statt, oder wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand sie beschließen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, stellen.
- (10.2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- (10.3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten, so ist die Versammlung zu schließen und vorher der Termin zur Durchführung einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung bekanntzugeben. Der Zeitraum zwischen beiden Mitgliederversammlungen muss mindestens 2 Wochen betragen; eine schriftliche Einladung ist erforderlich. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung erneut weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten, so ist diese Versammlung trotzdem beschlussfähig.
- (10.4) Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten und vom Vorstand in der Einladung unverzüglich bekanntzugeben. Initiativanträge können noch während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (10.5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie der Berichte der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes, z. B. Ausschüsse und Schiedskommission,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge, Widersprüche und Beschwerden,
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das nächstfolgende Geschäftsjahr,
 - g) Festsetzung des Beitrages, der Umlagen und sonstigen Leistungen,
 - h) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
 - i) für den Ausschluss eines Mitgliedes.

- (10.6) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung zur Folge hat, ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 11 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, in unregelmäßigen Abständen eine Prüfung der Bücher, Belege und Kasse vorzunehmen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten und dieser ggf. die Entlastung des Kassierers vorzuschlagen sowie die des gesamten Vorstandes.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Kassenprüfer zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Die Kassenprüfer haben über jede Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Darin müssen eventuelle Mängel, die sich bei der Prüfung ergeben haben, aufgeführt sein. Jeder Bericht muss vom Vorsitzenden unterschrieben und bei der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt werden.

§ 12 - Schiedskommission

- (12.1) Über Streitigkeiten im Verein entscheidet auf Antrag einer der streitenden Parteien die Schiedskommission des Vereins; sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (12.2) Die Schiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Sprecher bestimmt.
- (12.3) Bei Nichteinigung kann auf Antrag einer der streitenden Parteien die Schiedskommission des Bezirksverbandes angerufen werden.

§ 13 - Wahlen und Amtsdauer

- (13.1) Die Mitglieder der Organe, die Kassenprüfer/innen, die Schiedskommission sowie alle Ausschüsse werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Doppel- und Mehrfachfunktionen innerhalb des Vorstandes sind unzulässig. Kassenprüfer/innen dürfen keine Funktion im erweiterten Vorstand wahrnehmen. Vorzeitig freiwerdende Funktionen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom erweiterten Vorstand kommissarisch besetzt. Eine Nachwahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Legislaturperiode erfolgen. Tritt der/die 1. Vorsitzende zurück, endet die Amtszeit der übrigen Mitglieder des gesamten Vorstandes.
- (13.2) Der/die 1. Vorsitzende kann während seiner/ihrer Amtsperiode durch eine mit der Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder durchgeführten Wahl eines neuen Bewerbers/einer neuen Bewerberin von seinem/ihrer Amt abberufen werden. Damit endet auch die Zeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- (13.3) Am Ende einer Legislaturperiode hat, vor der Entlastung des Vorstandes, die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss besteht aus einem/r Wahlleiter/in und drei Mitgliedern als Mandatsprüfungskommission. Als Wahlleiter/in soll ein Mitglied der Mitgliederversammlung gewählt werden, welches selbst nicht für den erweiterten Vorstand kandidiert. Der/Die Wahlleiter/in übernimmt für die Zeit des Wahlaktes die Versammlungsleitung, die Niederschrift wird vom bisherigen 1.

Schriftführer/von der bisherigen 1. Schriftführerin gefertigt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der/die Wahlleiter/in nach der Wahl des/der 1. Vorsitzenden diesem/dieser die Durchführung der Wahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer, der Ausschüsse sowie der Mitglieder der Schiedskommission übertragen.

- (13.4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann offen durch Handzeichen gewählt werden, sofern dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
- (13.5) Die Form der Wahl bleibt dem Ermessen der Mitgliederversammlung überlassen.
- (13.6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 14 - Entschädigungen

Alle Mitglieder der Organe, der Schiedskommission sowie der Ausschüsse und die Kassenprüfer/innen führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe werden gemeinsam mit dem Haushaltsvoranschlag von der Mitgliederversammlung jeweils für das nächstfolgende Geschäftsjahr beschlossen.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- (15.1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, die mindestens 4 Wochen vorher mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen wurde.
- (15.2) Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder, ist binnen 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungen sind schriftlich zuzustellen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bezirksverband der Kleingärtner Charlottenburg e.V., dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

1. Vorsitzender

Schriftführer/in

Anlage zur Satzung der Kleingartenkolonie Hinckeldey e.V.

Satzungsänderung beschlossen am 12. März 1995

Eintrag ins Vereinsregister unter 1392zN7 am 27.10.1995 beim Amtsgericht Charlottenburg

Es wurden geändert:

§ 2 Zweck des Vereins:
(2) 3. Pflege der Geselligkeit
entfällt und ist zu streichen.

§ 15 Auflösung des Vereins:
(2) Absatz 3 Nach Auflösung ... ist geändert in:

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Vermögens der Kleingartenkolonie. Nach Erfüllung aller Pflichten darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenvereins im Verwaltungsbezirk Charlottenburg verwendet werden. Der Beschluss über die Aufteilung bedarf der Zustimmung von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlichen Mitglieder des Vereins.

Satzungsänderung beschlossen am 29. März 2015

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins:
ergänzt um:

- (2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2.2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2.3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Umbenennung in:

- (2) in (2.4)

§ 15 Auflösung des Vereins:
(15.2)... ergänzt um:

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bezirksverband der Kleingärtner Charlottenburg e.V., dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse der Kleingartenkolonie Hinckeldey e.V.

Alte Beschlüsse: Erneuert am 12.09.2010, 18.09.2011:
Müllentsorgungspflicht für alle Pächter.
Schneebeseitigung:Umlage Räumungskosten

Aufnahmegebühr bei Neuverpachtung:

19.04.2009	Aufnahmegebühr bei Neuverpachtung		200,00 €
12.09.2010			
18.09.2011			

Aufwandsentschädigung:

14.09.2007	Die Festlegung erfolgt jährlich ab 01.01.2011		
12.09.2010	1. Vorsitzende	pro Jahr	500,00 €
18.09.2011	1. Kassierer	pro Jahr	500,00 €
	2. Vorsitzende	pro Jahr	300,00 €
	2. Kassierer	pro Jahr	300,00 €
	1. Schriftführer	pro Jahr	200,00 €
	2. Schriftführer	pro Jahr	50,00 €
	Wasserwart	pro Jahr	200,00 €
	Kinderobmann	pro Jahr	100,00 €
	Wegeobleute	pro Jahr	50,00 €
	Elektriker pro Jahr 75,00 €, wurde in einer der nächsten Versammlungen erhöht, aber nicht protokolliert	pro Jahr	200,00 €
	Müllplatzwart	pro Jahr	120,00 €
	Vereinshausverwaltung	pro Jahr	200,00 €
	Schneebeseitigung Oktober bis März	pro Monat	25,00 €
	bei Schneefall im Monat		100,00 €
25.03-2018	Festplatzwart	pro Jahr	120,00 €

Besondere Geburtstage:

01.08.1989	Pächter ab dem 75. Lebensjahr		
12.09.2010	(bei besonderen Verdiensten), dann alle 5 Jahre einen Präsentkorb		
18.09.2011	oder ähnliches im Wert von		50,00 €
	Für Ehrenmitglieder gleiche Bedingungen.		

Festumlage:

12.09.2010	Umlage für Feste (davon 3,00 € für Kinderkasse)	pro Jahr	10,00 €
25.09.2022	Erhöhung auf (davon 6,00 € für Kinderkasse)	pro Jahr	20,00 €

Getrennte Pacht- und Wasserkasse:

11.03.2007	Pacht- und Wasserkasse sind ab Abrechnungsjahr
12.09.2010	2007/2008 mit jeweils eigener Kontoführung zu erstellen.
18.09.2011	Es sind die jeweiligen Einzelkonten zu benutzen.

Höhe der zur Verfügungsgewalt abgeforderten Summen:

11.03.1990	1. Vorsitzender 5 x 300,00 €	1.500,00 €
12.09.2010	2. Vorsitzender 5 x 200,00 €	1.000,00 €
18.09.2011	Schriftführer	150,00 €
	Vereinshausverwaltung nach Bedarf	1.000,00 €
18.09.2011	Vergnügungsausschuss nach Abforderung bis max.	2.500,00 €

Jahrenhauptversammlung/Mitgliederversammlung:

30.09.2019 Es wird nur noch die Jahrenhauptversammlung im Frühjahr durchgeführt, die Mitgliederversammlung im Herbst entfällt künftig.

Mahngebühren:

18.09.2011 Mahngebühren für fällige Rechnungen 5,00 €

Mitgliedsbeitrag:

15.03.1992	Beitrag pro Mitglied	pro Jahr	(33,00 €)
15.03.1993	Neufestsetzung erfolgt jährlich		
12.09.2010			
18.09.2011	Erhöhung auf	pro Jahr	(38,00 €)
22.09.2013	Erhöhung auf	pro Jahr	50,00 €

Nicht geleisteter Arbeitsdienst:

13.03.1994	nicht geleisteter Arbeitsdienst	pro Stunde	10,00 €
16.03.2003	Arbeitsdienst Altergrenze ab 70 Jahre		
12.09.2010			
18.09.2011			
20.03.2022	nicht geleisteter Arbeitsdienst Erhöhung auf	pro Stunde	20,00 €

Nicht zugängliche Parzellen bei Wasseruhrenablesung:

15.03.1992	Gebühr bei nicht zugänglichen Parzellen		(20,00 €)
15.03.1993			
12.09.2010			
18.09.2011			
20.09.2015	Erhöhung der Gebühr auf		50,00 €

Nicht zugängliche Parzellen bei Wegebegehung:

15.03.1992	Gebühr bei nicht zugänglichen Parzellen		20,00 €
15.03.1993			
12.09.2010			
18.09.2011			

Stellplatzrichtlinien:

23.09.2007 Stellplatzrichtlinien Beschluss laut Mitgliederversammlung vom 23.09.2007

Umlage für außergewöhnliche Reparaturen:

12.09.2010	Umlage für außergewöhnliche Reparaturen	pro Jahr	10,00 €
18.09.2011			

Umlage Wassernetz:

18.03.2002	Umlage Wassernetz	pro Jahr	(10,00 €)
12.09.2010	wird ab 2003 in der Pacht- und Nebenkostenaufstellung aufgeführt		
18.09.2011	Erhöhung auf	pro Jahr	20,00 €

Vereinshausvermietung:

12.09.2010	Rangfolge Vermietung Vereinshaus:		
18.09.2011	1. Vereinsbelange		
	2. Pächter		
	3. Vereinsfremde		

Vorauszahlung Wassergeld:

13.03.2005 Vorauszahlung Wassergeld auf Basis der letzten
12.09.2010 Jahresabrechnung. Zahlungstermine sind einzuhalten.
18.09.2011

Aufstellung und Prüfung der Beschlussfassungen vom 01.08.1989 bis 14.09.2007 wurden am 12.09.2010 bestätigt: Bei der Mitgliederversammlung vom 12.09.2010 und am 18.09.2011 wurden sämtliche Beschlüsse durch Abstimmung neu bestätigt (siehe Protokolle).